



# KAMMERGERICHT

## Beschluss

Geschäftsnummer:

2 Ws 83/16 Vollz  
599 StVK 256/15 Vollz

In der Strafvollzugsache

des Strafgefangenen

geboren am [redacted] Januar 19 [redacted]  
zurzeit in Strafhaft in der Justizvollzugsanstalt [redacted]  
Gef.-B.-Nr. [redacted]

wegen Ablösung vom Fernstudium

hat der 2. Strafsenat des Kammergerichts in Berlin am 31. März 2016 – zu 3. einstimmig – beschlossen:

1. Auf die Rechtsbeschwerde des Strafgefangenen wird der Beschluss des Landgerichts Berlin – Strafvollstreckungskammer – vom 22. Januar 2016 aufgehoben, soweit damit die Anträge des Gefangenen zurückgewiesen worden sind, die Vollzugsbehörde zu verpflichten, ihn weiterhin für ein Vollzeitstudium an der Fernuniversität Hagen von der Arbeitspflicht freizustellen und ihm insoweit eine Ausbildungsbeihilfe zu gewähren.

2. Die Sache wird im Umfang der Aufhebung zu neuer Entscheidung – auch über die Kosten der Rechtsbeschwerde – an die Strafvollstreckungskammer zurückverwiesen.
3. Im Übrigen wird die Rechtsbeschwerde als unzulässig verworfen.

### Gründe:

I.

Der Beschwerdeführer verbüßt in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Tegel eine  Gesamtfreiheitsstrafe. Die festgesetzte Mindestverbüßungsdauer endet am 26. September .

Nach den Feststellungen der Strafvollstreckungskammer bezeichnet er sich als Rechtssekretär einer Gefangenengewerkschaft und absolviert ein Studium der Wirtschaftswissenschaften an der Fernuniversität Hagen. Zu diesem Zweck war er seit dem 3. Dezember 2012 gemäß § 37 Abs. 3 StVollzG i.V.m. § 39 StVollzG in der JVA Tegel von der Arbeitspflicht freigestellt. Zuletzt wurde ihm mit Bescheid vom 1. Oktober 2014 die Freistellung von der Arbeit für das Wintersemester 2014/2015 vom 1. Oktober 2014 bis zum 31. März 2015 bewilligt. Zugleich wurden dem Beschwerdeführer die Zahlung einer Ausbildungsbeihilfe zugesagt und die damit verbundenen Auflagen mitgeteilt.

Ergänzend wurde ihm durch den Koordinator für Fernstudienlehrgänge der JVA Tegel ein Account für den E-Mail-Verkehr mit der Fernuniversität Hagen eingerichtet. Diesbezüglich unterzeichnete er am 17. April 2014 eine Nutzungsvereinbarung / Antrag auf Zugang betreffend die von der JVA Tegel zur Verfügung gestellte IT-Infrastruktur und verpflichtete sich, die darin enthaltenen Bestimmungen einzuhalten.

Am 13. März 2015 wurde der Beschwerdeführer vom Fernstudium suspendiert. Mit dem angefochtenen Bescheid vom 8. April 2015 hat die JVA Tegel die Freistellung von der Arbeitspflicht zum Zwecke des Fernstudiums „widerrufen“, den Beschwerdeführer mit Wirkung vom 31. März vom Fernstudium abgelöst und seinen Antrag auf Verlängerung der Freistellung zum Zwecke eines Fernstudiums für den Zeitraum ab 1. April 2015 abgelehnt.

Zur Begründung heißt es, der Leiter der Schule (in der JVA Tegel) sei am 9. März 2015 darüber in Kenntnis gesetzt worden, dass der Beschwerdeführer im Rahmen seines Studiums die IT-Infrastruktur im Studentenraum der Schule dazu verwendet habe, das Moodle-System der Fernuniversität Hagen für die Kommunikation über nicht studienrelevante Informationen mit einem Inhaftierten der JVA Würzburg zu nutzen. Aus dem auszugsweise vorliegenden Mail-Verkehr gehe eindeutig hervor, dass es sich hierbei nicht um eine einmalige für die Durchführung des Studiums erforderliche Kommunikation gehandelt habe, sondern um eine missbräuchliche Kommunikation über mehrere Monate. Damit habe der Gefangene ganz erheblich gegen Punkt 1 der oben erwähnten Nutzungsvereinbarung verstoßen, in der es u.a. heißt: „Jeder Studierende verpflichtet sich zur Nutzung der Computer und PC-Peripherie ausschließlich zu seinen individuellen Studienzwecken.“

Der Beschwerdeführer hat die Nutzung des „Moodle-Systems“ für studienfremde Zwecke eingeräumt und dazu ausgeführt: *„Den erhobenen Vorwurf bestreite ich nicht. Ich habe über den Moodle-Blog der Fernuniversität Hagen mit anderen Studenten über Gewerkschaftsbereiche kommuniziert. Die Nachfrage resultierte auf der Grundlage, dass die JVA Würzburg die Gewerkschaftspost der GG/BO ablehnte. Als Rechtssekretär dieser Gewerkschaft habe ich die gerichtliche Entscheidung bei der zuständigen StVK in Würzburg gem. § 109 StVollzG beantragt.“*

Mit dem angefochtenen Beschluss vom 22. Januar 2016 hat die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Berlin die Anträge des Beschwerdeführers, den Bescheid vom 8. April 2015 aufzuheben, seine Freistellung von der Arbeitspflicht zu verlä-

gern, ihm wieder Zugang zum Studentenraum zu gewähren und die Ausbildungsbeihilfe weiter zu zahlen, zurückgewiesen.

II.  
1. Die form- und fristgerecht eingelegte Rechtsbeschwerde (§ 118 StVollzG) erfüllt mit der Sachrüge teilweise die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG.

Die Rechtsbeschwerde ist nicht nur zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung, sondern auch dann zulässig, wenn die tatsächlichen Feststellungen oder rechtlichen Erwägungen der angefochtenen Entscheidung so unzureichend sind, dass das Beschwerdegericht das Vorliegen der Voraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG nicht überprüfen kann (zu diesem Zulässigkeitsgrund vgl. OLG Koblenz ZfStrVo 1993, 116; NStE Nr. 3 zu § 116 StVollzG = NStZ 1988, 480; OLG Schleswig SchlHA 2002, 180; OLG Saarbrücken ZfStrVo 2004, 119; Arloth, StVollzG 3. Aufl., § 116 Rdn. 4 mit weit. Nachweisen), jedoch das Vorliegen einer erörterungsbedürftigen Rechtsfrage naheliegt (vgl. OLG Hamm NJW 1978, 553; Senat ZfStrVo 2002, 248; Beschlüsse vom 7. November 2007 – 2/5 Ws 130/06 Vollz – und 27. September 2006 – 5 Ws 35/06 Vollz –) oder nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Strafvollstreckungskammer das sachliche Recht nicht richtig angewendet hat und ihre Entscheidung darauf beruht (vgl. Senat ZfStrVo 2004, 307 = NStZ-RR 2004, 255; Beschlüsse vom 3. Juni 2011 – 2 Ws 18/11 Vollz –, 12. November 2008 – 2 Ws 512/08 Vollz – und 7. Oktober 2003 – 5 Ws 439/03 Vollz –).

Letzteres ist hier der Fall, soweit der Beschluss die generelle „Ablösung“ vom Fernstudium und die daraus resultierenden Konsequenzen betrifft. Der Beschluss ist insoweit in tatsächlicher Hinsicht unzureichend und widersprüchlich gefasst. Auf Grund der darin getroffenen Feststellungen kann der Senat nicht überprüfen, ob die Kammer die Anträge zu Recht für gänzlich unbegründet erachtet hat.

3. Das Rechtsmittel hat mit der danach insoweit zulässig erhobenen Sachrüge auch in der Sache einen (vorläufigen) Teilerfolg. Dem angefochtenen Beschluss ist nicht zu entnehmen, aufgrund welcher Umstände die Strafvollstreckungskammer davon ausgeht, dass die von ihr – rechtsfehlerfrei – festgestellte missbräuchliche Nutzung des Studentenraumes und seiner IT-Infrastruktur durch den Beschwerdeführer zugleich bedeutet, dass ihm das Fernstudium nicht als Vollzeitstudium ohne Nutzung des Studienraums zu genehmigen ist. Die dem Beschluss zu entnehmende Begründung, die Vollzugsbehörde sei berechtigt, die Genehmigung nur denjenigen Gefangenen zu erteilen, die das Studium auch in einer Intensität und Effektivität betreiben, die es einer Vollzeittätigkeit im Sinne von § 37 StVollzG vergleichbar machen, mag zutreffen. Es fehlt jedoch an klaren Feststellungen dahingehend, dass der Beschwerdeführer sein Studium ohne die Nutzung des Studentenraumes definitiv nicht in dieser Weise betreiben kann. Im Beschluss heißt es dazu lediglich: „Ob das Fernstudium ohne Internetzugang überhaupt betrieben werden kann, ist jedoch schon zweifelhaft. Jedenfalls wäre es erheblich erschwert.“

Ein Fernstudium beruht auf schriftlich vermittelter Kommunikation zwischen dem Lernenden und den Lehrkräften der Fernlehrorganisation (hier der Fernuniversität Hagen), wobei die Kurse vorproduziert sind und die Interaktion vor allem medienvermittelt stattfindet. Die Kommunikation erfolgt durch die Lösung von schriftlichen Aufgaben sowie die Korrektur und Kommentierung von Einsendungen (vgl. Laubenthal in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, StVollzG, 5. Aufl., § 37 Rdn. 23 [juris]).

Da sowohl der Beschwerdeführer ausweislich des angefochtenen Beschlusses vortragen hat, dass er das Studium an der Fernuniversität Hagen auch ohne Internetzugang betreiben könne als auch die Vollzugsbehörde zugestanden hat, dass Studienunterlagen von der Fernuniversität Hagen „teilweise auch noch in Papierform zur Verfügung gestellt“ werden, erschließt sich dem Senat nicht, warum der Zugang zur IT-Infrastruktur der JVA Tegel unabdingbare Voraussetzung für ein Fernstudium des Beschwerdeführers sein soll. Dass es erschwert ist, kann stimmen, betrifft aber vor allem den Beschwerdeführer und nicht die Belange der Vollzugsanstalt, jedenfalls

bedarf es dazu weiterer Aufklärung. Der diesbezügliche Darstellungsmangel erfasst zugleich die Verweigerung der Ausbildungsbeihilfe gemäß § 44 StVollzG.

4. Unzulässig ist die Rechtsbeschwerde im Übrigen.

a) Eine Verfahrensrüge ist – jedenfalls soweit es den Ausschluss des Beschwerdeführers von der Nutzung des Studentenraumes und der dort vorhandenen IT-Infrastruktur betrifft – nicht gemäß § 118 Abs. 2 StVollzG ausgeführt. Gemäß § 118 Abs. 2 StVollzG in Verbindung mit § 120 Abs. 1 StVollzG, § 344 Abs. 2 StPO müssen bei einer Verfahrensrüge die den Mangel enthaltenden Tatsachen so vollständig angegeben werden, dass das Rechtsbeschwerdegericht allein anhand der Begründung feststellen kann, ob bei Vorliegen der angegebenen Tatsachen die Verletzung einer Rechtsnorm zu bejahen ist (vgl. OLG München, Beschluss vom 5. Juni 2012 – 4 Ws 103/12 [R] – [juris] mit weit. Nachweisen; Senat, Beschluss vom 20. November 2014 – 2 Ws 357/14 Vollz –). Die diesbezüglichen Ausführungen zur Begründung der Rechtsbeschwerde belegen keinen Verfahrensverstoß der Strafvollstreckungskammer, sondern allenfalls Wertungen, die von denen des Beschwerdeführers abweichen.

b) Insoweit liegen auch die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Sachrüge nach § 116 Abs. 1 StVollzG nicht vor. Eine Fortbildung des Rechts ist diesbezüglich nicht veranlasst. Ebenso wenig besteht eine Gefahr für die Einheitlichkeit der Rechtsprechung.

Obergerichtlich ist bereits entschieden, dass begünstigende Verwaltungsakte, zu denen die Erlaubnis zur Nutzung des Studentenraumes gehört, auch im Strafvollzugsrecht widerrufbar sind. Die Notwendigkeit dafür folgt insbesondere aus dem Ziel des Behandlungsvollzugs und dem berechtigten Sicherheitsbedürfnis der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten. Die Rechtsprechung zum Strafvollzugsgesetz stimmt weitgehend darin überein, dass der Widerruf von begünstigenden Verwaltungsakten im Strafvollzug sich nicht nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes richtet, das allenfalls analoge Berücksichtigung finden kann, sondern nach der Vor-

schrift des § 14 Abs. 2 StVollzG, sei es in direkter, sei es in analoger Anwendung (vgl. KG NStZ 1993, 100, 102; OLG Hamm NStZ 1986, 47; ZfStrVo 1987, 371, 372 - jeweils mit weit. Nachweisen; OLG Frankfurt NStZ 1981, 116, 117). Die Regelungen dieser Vorschrift decken sich mit den allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätzen über die Aufhebung begünstigender Verwaltungsakte (vgl. OLG Celle NStZ 1984, 430).

Dass die Strafvollstreckungskammer von den danach anzuwendenden Grundsätzen in ihrer insoweit ausreichend begründeten Entscheidung abgewichen wäre, ist nicht ersichtlich.

c) Von einer weiteren Begründung sieht der Senat in dieser nach § 119 Abs. 5 StVollzG in der Fachgerichtsbarkeit unanfechtbaren Entscheidung gemäß § 119 Abs. 3 StVollzG ab (vgl. BVerfGE 50, 287, 289 f.; 65, 293, 295; BVerfG StraFo 2007, 463).

III.

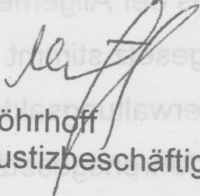
Der angefochtene Beschluss war nach allem lediglich in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang aufzuheben (§ 119 Abs. 4 Satz 1 StVollzG). Die Sache ist im Umfang der Aufhebung aufgrund der fehlenden Feststellungen nicht spruchreif. Der Senat verweist sie daher – auch zur Entscheidung über die gesamten Kosten der Rechtsbeschwerde – an die Strafvollstreckungskammer zurück (§ 119 Abs. 4 Satz 3 StVollzG).

Hees

Dr. Quiring

Dr. Kessel

Ausgefertigt  
Berlin, 05.04.2016

  
Löhrrhoff  
Justizbeschäftigte

